



Euskirchener Bogenschützen e.V.

Gemeinnütziger Verein zur Förderung des Bogensports

Antrag zur Aufnahme in die Euskirchener Bogenschützen

Angaben zur Person

Name:		Beruf:	
Vorname:		Telefon:	
Geburtsdatum:		Mobiltelefon:	
Straße:		E-Mail :	
PLZ / Wohnort:			

Aufnahmegebühr

- Kinder u. Jugendliche (bis zum vollendeten 17. Lj.) -keine-
- Erwachsene ab dem 18. Lj. 10,00 €

Jahresbeitrag Einzelpersonen

- Kinder u. Jugendliche (bis zum vollendeten 17. Lj.) 24,00 €
- Erwachsene ab dem 18 Lj. 48,00 €

Jahresbeitrag Familien, Ehegatten u. Eheähnliche Gemeinschaften

Familienbeitrag I

Bitte Rückseite beachten !!

- 2 ET mit bis zu 2 K (bis zur Vollendung 17. Lj)
jedes weitere Kind 78,00 €
6,00 €
- Ehegatten / Eheähnliche Gemeinschaft 78,00 €
(beide Ehepartner / Lebensgefährten werden Vereinsmitglied)

Familienbeitrag II

Bitte Rückseite beachten !!

- 1 ET mit bis zu 2 K (bis zur Vollendung 17. Lj)
jedes weitere Kind 54,00 €
6,00 €

Hinweis:

Bei Eintritt während des lfd. Geschäftsjahres wird der Beitrag zum nächsten Ersten des Folgemonats fällig. Die Höhe des Beitrages richtet sich dann nach den verbleibenden Restmonaten des lfd. Geschäftsjahres.

Bei Minderjährigen ist zusätzliche die Unterschrift des ges. Vertreters erforderlich.

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Bankverbindung:
Sparda-Bank West e.G., IBAN : DE893706 0590 0004 2534 69

Erläuterungen zum Familienbeitrag I u. II

Hinweis:

Im Jahresbeitrag für Familien können nur Kinder bis zum vollendeten **17. Lj.** berücksichtigt werden.

Beim Jahresbeitrag „Ehegatten / Eheähnliche Gemeinschaft“ müssen **beide** Ehegatten / Lebenspartner in den Verein eintreten.

Die Eheähnliche Gemeinschaft ist durch die Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z.B. gemeinsame Adresse im jeweiligen Personalausweis) zu dokumentieren.

Ergänzungsanbaben zum Familienbeitrag I u. II

	Name	Vorname	Geb.-Datum	Unterschrift Ehegatte(in) /Lebenspartner(in)
Ehegatte(in)				
Kind 1				
Kind 2				
Kind 3				
Kind 4				

Wichtige Information zur Fälligkeit des Beitrages und der Aufnahmegebühr

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal, spätestens jedoch bis zum 31.03. des Beitragsjahres geschlossen und in voller Höhe per Überweisung auf das Konto des Vereins oder durch Barzahlung einzuzahlen. Wird der Beitrag bis zum 31.03. des Beitragsjahres nicht geschlossen und in voller Höhe auf das Vereinskonto eingezahlt, erfolgt von Seiten des Vorstands eine einmalige schriftliche Mahnung. Die Mahnfrist beträgt 4 Wochen.

Ist auch nach Ablauf der Mahnfrist der fällige Beitrag nicht auf dem Vereinskonto eingegangen, kann durch den Vorstand für das betreffende Mitglied der Vereinsausschluss beschlossen werden, § 5 (7) Vereinssatzung.

Bei Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Verein während des laufenden Geschäftsjahres, ist der Mitgliedsbeitrag entsprechend der bis zum jeweiligen Jahresende verbleibenden Mitgliedschaftsmonate, geschlossen und in voller Höhe zusammen mit der Aufnahmegebühr bei der Abgabe des Aufnahmeantrages durch Barzahlung zu entrichten. Die Einzahlung des Beitrages und der Aufnahmegebühr auf das Konto des Vereins kann auch durch die Vorlage eines entsprechenden Überweisungsträgers nachgewiesen werden.